

S a t z u n g
der Ortsgemeinde K Ö W E R I C H
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.08.2016
in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 01.01.2023
(Friedhofsgebührensatzung)

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Köwerich hat am 25.07.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.07.2006 in der Fassung des II. Nachtrags vom 12.11.2014 außer Kraft.

Köwerich, den 03.08.2016
Ortsgemeinde Köwerich

gez. *Elmar Schlöder*, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihen- bzw. Urnengrabstätten

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung

1. für Verstorbene in Grabfeldern mit **allgemeinen Gestaltungsvorschriften**
incl. Grabeinfassung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - aa) Erdgrab 400,00 €
 - bb) Urnengrab 300,00 €
 - cc) zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €
2. für Verstorbene in Grabfeldern mit **besonderen Gestaltungsvorschriften**
(Grünfeldbestattung)
 - a) Erdgrab *(unabhängig davon, ob eine Erd- oder Urnenbestattung durchgeführt wird)* 1.000,00 €
 - b) zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für ein Doppelwahlgrab für Erd- und Urnenbestattungen an Berechtigte nach der Friedhofssatzung 1.500,00 €
2. zusätzliche Beisetzung einer Asche 200,00 €
3. Für jedes Jahr, welches über die 25-jährige Ruhefrist des Erstverstorbenen hinausgeht, sind pro Jahr der noch fehlenden Ruhezeit des Zweitverstorbenen 60,00 € zu zahlen. Der Betrag wird in einer Summe im Voraus abgerechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 530,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 640,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 210,00 €
- eventuelle Zusatzleistungen:
 - Gestellung Verschalung 40,00 €
 - Gestellung Laufrost 40,00 €
 - Räumen Fundament 200,00 €
 - Räumen Aufwuchs 60,00 €
 - Einsatz Tauchpumpe 90,00 €
 - Einsatz Kompressor / Stunde 110,00 €

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Aufbahrung mit Trauerfeier/Einsegnung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen oder einer Urne bis zu 10 Tagen | 60,00 € |
| b) je weiterer Tag | 13,00 € |
| 2. nur Trauerfeier/Einsegnung | 25,00 € |

VI. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für eine Reihen- oder Mischgrabstelle | 100,00 € |
| b) für eine Wahlgrabstelle, 2-stellig | 150,00 € |
| c) für ein Urnengrab | 50,00 € |

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 03.08.2016 ist am 13.08.2016 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.